Gemeinde
Riehen

Reg. Nr. 1.3.1.12 CMI: 5865 Nr. 26-30.531.02

Stellungnahme des Gemeinderats zur Motion Dominik Tschudi und Kons. betreffend Gemeindeinitiative «Soziale Abfederung der Elternbeiträge für Tagesstruktur ermöglichen»

(überwiesen am Datum ER-Sitzung)

1. Wortlaut der eingereichten Motion

Am 24. Juni 2026 wurde dem Einwohnerrat folgende Motion schriftlich eingereicht:

Wortlaut:

«Mit Beschluss vom 9. Dezember 2025 hat der Gemeinderat in Umsetzung eines entsprechenden Beschlusses des Einwohnerrats die Elternbeiträge für die Tagesstruktur der Gemeindeschulen für das kommende Schuljahr erhöht.

Eine solche kommunale Erhöhung ist heute schon möglich. Die Möglichkeit besteht aber aufgrund der bestehenden kantonalen Gesetzgebung einzig in einer pauschalen Erhöhung des sogenannten Normalbeitrags. Dies hat zur Folge, dass die Erhöhung alle Eltern, die ihre Kinder in der Tagesstruktur angemeldet haben, gleichermassen betrifft. Eine sozialverträgliche Staffelung der Erhöhung ist dagegen nicht möglich, da die Gemeinde lediglich von der Höhe der kantonalen Beiträge, aber nicht vom kantonalen System der Beitragserhebung abweichen kann (vgl. § 77j Abs. 3 SchulG).

Dieses System ist insgesamt unbefriedigend, da es keine Unterscheidung nach dem verfügbaren Haushaltseinkommen ausserhalb des Systems der Prämienverbilligungen vornimmt. Familien mit einem Einkommen nur leicht über dem heutigen Grenzwert, der zu Prämienverbilligungen berechtigt, zahlen damit denselben Beitrag wie Bestverdienende. So werden einerseits mittlere Einkommen stärker belastet und bei hohen Einkommen findet trotzdem keine bessere Deckung der effektiven Kosten durch die Eltern statt.

Die Unterzeichneten bitten den Gemeinderat daher, dem Einwohnerrat gemäss § 66 Abs. 1 KV sowie § 2b IRG eine formulierte oder unformulierte Gemeindeinitiative zum Beschluss und zur Einreichung zuhanden des Grossen Rates vorzulegen. Inhaltlich soll dabei gefordert werden, dass die kantonale Gesetzgebung dergestalt angepasst wird, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Autonomie nicht nur die Höhe des Normalbeitrags selbständig festlegen, sondern auch eine soziale Staffelung der Beiträge oberhalb des Schwellenwerts, der zu Prämienverbilligungen berechtigt, einführen kann.»

sig.

Dominik Tschudi	Peter Mark
Katrin Amstutz	Serge Meyer
Carol Baltermia	David Moor
Cornelia Birchmeier Resch	Barbara Näf
Simon Bochsler	Thomas Ribi
Mike Gosteli	Simeon Schneider
Christian Heim	Claudia Schultheiss
Marcel Hügi	Jenny Schweizer
Priska Keller	Peter A. Vogt
Daniel Lorenz	Noah Weber

2. Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Gemäss § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats kann der Gemeinderat mit einer Motion verpflichtet werden, dem Einwohnerrat eine Vorlage zu einem Geschäft zu unterbreiten, das in die Zuständigkeit des Einwohnerrats fällt. Eine beim Ratsdienst fristgerecht eingereichte Motion wird zusammen mit der Stellungnahme des Gemeinderats für die übernächste Einwohnerratssitzung traktandiert. Der Einwohnerrat entscheidet über die Überweisung der Motion. Er kann sie auch als Anzug überweisen.
Die Motion verlangt vom Gemeinderat, dem Einwohnerrat gemäss § 66 Abs. 1 der Kantonsverfassung und gemäss § 2b des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) des Kantons Basel-Stadt eine formulierte oder unformulierte Gemeindeinitiative zum Beschluss vorzulegen. Inhaltlich soll dabei gefordert werden, dass die kantonale Gesetzgebung dergestalt angepasst wird, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Autonomie nicht nur die Höhe des Normalbeitrags der Elternbeiträge betreffend Tagesstrukturen selbständig festlegen, sondern auch eine soziale Staffelung der Beiträge oberhalb des Schwellenwerts, der zu Prämienverbilligungen berechtigt, einführen kann.
Der Beschluss über eine Gemeindeinitiative obliegt gemäss § 66 Abs. 1 Kantonsverfassung dem Einwohnerrat. § 21 Abs. lit. m der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen nennt die Einreichung einer Gemeindeinitiative ebenfalls als Aufgabe des Einwohnerrats. Die Zuständigkeit des Einwohnerrats für den Beschluss über eine Gemeindeinitiative ist damit gegeben.
Gegenstand einer Gemeindeinitiative kann gemäss § 66 Abs. 1 Kantonsverfassung der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen sein. Das Anliegen zielt auf eine Anpassung des kantonalen Schulrechts. Diese Regelungsmaterie liegt in der kantonalen Zuständigkeit und kann mit einer Anpassung von Gesetzes- oder allenfalls Verfassungsbestimmungen umgesetzt werden. Das Anliegen kann somit Gegenstand einer Gemeindeinitiative sein. Übergeordnetes Recht, welches dem Anliegen entgegensteht, ist nicht ersichtlich.
Die Motion ist im Sinne der vorstehenden Ausführungen als **rechtlich zulässig** zu betrachten.

3. Stellungnahme des Gemeinderats zum Inhalt der Motion

3.1 Ausgangslage

Die Gemeindeschulen betreiben an jedem der sechs Schulstandorte eine Tagesstruktur, welche die schulergänzende Betreuung der angemeldeten Kinder zwischen 7 Uhr und 18 Uhr sicherstellt. Von den 2'041 Schülerinnen und Schüler zum Anfang des Schuljahres 2026/27 nutzen 965 Kinder die Tagesstruktur. Neben den steigenden Schüler- und Schülerinnenzahlen nimmt auch der Anteil Kinder mit einer Tagesstrukturnutzung in den letzten Jahren stark zu. Gleichzeitig buchen Eltern zunehmend mehr Betreuungsmodule, sodass aktuell 688 Betreuungsplätze bereitgestellt werden müssen.

Im Rahmen der finanzpolitischen Massnahmen hat der Gemeinderat die Elterntarife der Tagesstrukturen erhöht. Damit sinkt der subventionierte Anteil eines Platzes in der Tagesstruktur von 67 % auf 60 %.

Im Rahmen seiner Beratungen hat der Gemeinderat signalisiert, dass er die unteren Einkommensschichten nicht zusätzlich finanziell belasten möchte. Dieser Aspekt ist auch im Planungsauftrag Schultheiss formuliert, indem bei Tariferhöhungen «auch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien Rechnung getragen werden» soll.

3.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die gesetzliche Regelung zu den Tagesstrukturen konkretisiert den grundrechtlichen Anspruch von § 11 Abs. 2 lit. a der Kantonsverfassung, wonach Eltern innert angemessener Frist zu finanziell tragbaren Bedingungen eine staatliche oder private familienergänzende Tagesbetreuungsmöglichkeit für ihre Kinder angeboten wird. Gemäss § 77b Abs. 1 Schulgesetz stellen Kanton und Gemeinden für die Schülerinnen und Schüler der Volksschulen bedarfsgerechte, nach pädagogischen Grundsätzen geführte, den Unterricht ergänzende schuleigene und schulexterne Tagesstrukturen bereit. Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an den Kosten des von ihrem Kind besuchten Angebots. In § 9 der Verordnung über die Tagesstrukturen und die Ferienangebote (TFV) hat der Regierungsrat seinerseits die Berechnungsmodalitäten, die Normalbeiträge für die Module und das Reduktionssystem der Elternbeiträge geregelt. Während die Berechnungsmodalitäten und das Reduktionssystem gesamtkantonal festgelegt sind, können die Gemeinden lediglich die Höhe des Normalbeitrags nach oben oder unten im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie abweichend regeln (siehe § 77j Abs. 3 Schulgesetz).

3.3 Auswirkungen des aktuellen Systems der Elternbeiträge

Das kantonale System geht von einem Normalbeitrag für Vollzahlende aus und berücksichtigt mit dem System der Beitragsreduktion die Leistungsfähigkeit von einkommensschwachen Familien. Dies betrifft ausschliesslich Eltern, die aufgrund ihrer Einkommenssituation einen Anspruch auf Krankenkassenprämienreduktion, gestützt auf einen Entscheid des Amtes für Sozialbeiträge, haben oder Bezügerinnen oder Bezüger von Sozialhilfe, IV-Renten oder Ergänzungsleistungen sind (siehe § 9 Abs. 2 TFV). Andere Abweichungen zum Normalbeitrag für

unterschiedliche Einkommens- oder Vermögensgruppen wie differenzierte Tarife oder einkommensabhängigen Zu- oder Abschläge zum Normalbeitrag sind im Rahmen der aktuellen Rechtslage nicht möglich. Die Gemeinden haben damit nur die Möglichkeit, den Normalbeitrag für die Module und/oder Essen zu erhöhen oder zu reduzieren. Eine Veränderung des Normalbeitrags bei den Modulen und/oder Beteiligungen an der Verpflegung hat jedoch nicht nur für Eltern, welche den Normalbeitrag zahlen müssen, sondern auch auf die Eltern mit tieferen Einkommen finanzielle Auswirkungen. Bei einer Erhöhung des Normalbeitrags erhöhen sich automatisch auch die Elternbeiträge für einkommensschwache Familien.

3.4 Anliegen der Motion

Vor diesem Hintergrund verlangt der Vorstoss die Erarbeitung einer formulierten oder unformulierten Gemeindeinitiative, um die Autonomie der Gemeinden in der Festlegung der Berechnungsmodalitäten sowie der Beiträge im Bereich der Tagesstruktur auf gesetzlicher Ebene zu erwirken. Dies erfordert Anpassungen des kantonalen Rechts mit dem Ziel, dass die Gemeinden berechtigt werden, neben der Höhe des Normalbeitrags der Elternbeiträge selbständig eine zusätzliche soziale Staffelung der Beiträge ausserhalb des bisherigen Systems der Elternbeitragsreduktionen einführen zu können. Damit soll mindestens eine zusätzliche Tarifstufe ermöglicht werden, um Familien mit tieferen Einkommen, die aufgrund der Überschreitung des reduktionsberechtigten Schwellenwerts von CHF 97'000.00 Einkommen gerade keine Beitragsreduktionen mehr erhalten, sowie den Mittelstand zu entlasten.

Der Gemeinderat steht dem Anliegen des Motionärs positiv gegenüber, spricht sich jedoch aus folgenden Gründen für eine Überweisung als Anzug aus:

Der Gemeinderat ist zum Thema bereits im Dialog mit dem zuständigen Regierungsrat und hat sein Anliegen schriftlich wie auch mündlich präsentiert. Mit einer Überweisung als Anzug würde dem Ergebnis dieser Gespräche nicht vorgegriffen. Eine Überweisung als Motion würde das Ergebnis dagegen insofern bereits vorwegnehmen, als eine Motion gemäss § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung nach ihrer Überweisung nicht mehr zurückgezogen werden kann. Der Gemeinderat müsste dem Einwohnerrat somit unabhängig vom Ergebnis der Gespräche mit dem Kanton die verlangte Gemeindeinitiative zum Beschluss unterbreiten.

Der Einwohnerrat hat dem Gemeinderat zudem an seiner Sitzung vom 17. September 2026 den «Anzug Walter Meili und Kons. betreffend Entlastung der Einkommensmitte bei den Tagesstruktur-Beiträgen (TS-Beiträge) mittels gezielter Subventionierung» überwiesen. Mit diesem Anzug erhält der Gemeinderat den Auftrag, zu prüfen, «ob für Haushalte mit einem Bruttoeinkommen zwischen der lokalen Leistungsgrenze für Verbilligungen (ca. CHF 98'000) und maximal CHF 151'000 pro Jahr eine pauschale Vergünstigung der TS-Beiträge um 1 Franken pro Betreuungsstunde im Sinne einer direkten Subventionierung eingeführt werden kann». Dieser Anzug verfolgt somit dasselbe Ziel wie die Motion, schlägt dafür aber einen anderen Weg vor. Mit einer Überweisung der vorliegenden Motion als Anzug können die beiden Vorschläge koordiniert beurteilt und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gespräche mit dem Kanton beantwortet werden.

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt, die Motion als Anzug zu überweisen.

Riehen, 22. September 2026

Gemeinderat Riehen

Die Präsidentin:	Der Generalsekretär:
Christine Kaufmann	Patrick Breitenstein